



Satzung Verein GeoPark Schwäbische Alb

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GeoPark Schwäbische Alb“. Er hat seinen Sitz in Münsingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Vereinsgebiet

(1) Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Schwäbische Alb im Gebiet der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und Stadtkreis Ulm.

(2) Der Verein fördert den Geopark Schwäbische Alb in allen seinen Teilbereichen. Diese sind:

1. Schutz des geologischen, archäologischen, kulturhistorischen Erbes sowie des Naturerbes der Schwäbischen Alb (Entwicklung von Schutz- und Managementmaßnahmen, Förderung des Umweltschutzes, Gewährleistung des Fossilschutzes im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes)

2. Wissensvermittlung, Geodidaktik, Umweltbildung (Förderung der regionalen Identität, Bewusstseinsbildung, Zusammenarbeit mit Wissenschaftlichen Einrichtungen)

3. Die Vermittlung der unter Punkt 1.1. und 1.2 genannten Ziele mittels geotouristischer Projekte und Angebote.

Im Rahmen seiner Zielsetzung setzt der Verein alle Maßnahmen um, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendig und nützlich erscheinen. Dazu gehören insbesondere:

- Kooperation mit regionalen Initiativen, z. B. Biosphärengebiet Schwäbische Alb
- Innen- und Außenmarketing
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Beratung und Betreuung auf den Gebieten der Vereinsaufgaben
- Schaffung einer gebietsbezogenen Geopark-Identität
- Umsetzung ausgewählter Vorschläge für ein Geopark-Marketing und für Geopark-Projekte
- Finanzierung der Geopark-Geschäftsstelle
- Weiterentwicklung des Geopark-Konzepts

(3) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Richtlinien

- der UNESCO (Guidelines and Criteria for National Geoparks seeking UNESCO's assistance to join the Global Geoparks Network)
- der Europäischen Geoparks (Charta European Geopark Network)
- des Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (Nationale Geoparks)

- (4) Zum Erreichen des Vereinszweckes erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die 10 Landkreise der Schwäbischen Alb (Alb-Donau-Kreis, Kreis Esslingen, Kreis Göppingen, Kreis Heidenheim, Ostalbkreis, Kreis Reutlingen, Kreis Sigmaringen, Kreis Tübingen, Kreis Tuttlingen, Zollernalbkreis) und der Tourismusverband Schwäbische Alb als Gründungsmitglieder.
- (3) Weitere ordentliche Mitglieder können sein aus dem Vereinsgebiet
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Stadtkreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände)
 - juristische Personen des privaten Rechts soweit sie Angelegenheiten des Geoparks mit vertreten und fördern.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (5) Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Auflösung oder Geschäftsaufgabe
 - d) durch den Tod des Mitglieds
- (7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung die zum Schluss des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam wird.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben des Vereins erhebt der Verein von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, von den fördernden Mitgliedern Förderbeiträge.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geopark-Richtlinien (§2) anzuerkennen, den Geopark ideell und im Rahmen der Beitragsordnung zu unterstützen sowie auf eigene Initiative und Kosten Geopark-Angebote in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zu entwickeln und umzusetzen bzw. eine Umsetzung Geopark-übergreifender Projekte zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Einbindung in die Messe- und Medienarbeit.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt die Beratung und Betreuung des Vereins in allen Angelegenheiten, die zu deren Aufgabenbereich gehören, in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt nach Zustimmung der Geschäftsführung das Geopark-Logo sowie die Gütesiegel zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt über die
 - Satzung und Beitragsordnung sowie deren Änderung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 - Genehmigung des Haushaltplans und Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern, wenn sie gegen die Satzung verstoßen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung je vollen 1.000 Euro Beitrag eine Stimme.

- (5) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen gefasst. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds sind Personalentscheidungen durch geheime Wahl zu treffen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (7) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Besetzung des Vorstands ist auf eine regionale Ausgewogenheit zu achten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Sitzungen des Arbeitsausschusses
 - Berufung des Beirats
 - Aufstellen des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts
 - Bestimmung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss
 - Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- (3) Die Vertretungsbefugnis des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf die Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorsitz endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

§ 10 Arbeitsausschuss

- (1) Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 wird ein Arbeitsausschuss gebildet.
- (2) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und jeweils einem Vertreter gem. §10 Abs. 1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehören dem Arbeitsausschuss kraft Amtes an.
- (3) Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, Projekte und Maßnahmen für den Geopark Schwäbische Alb zu erarbeiten und umzusetzen.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Vereinsgeschäfte werden nach Weisung des Vereinsvorsitzenden und nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin besorgt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vereinsorgane gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Hierzu gehört auch die Zustimmung zur Nutzung der Geopark-Gütesiegel und des Geopark-Logos.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Beirat des Geoparks Schwäbische Alb besteht aus höchstens 13 Personen und berät die Organe und Mitglieder des Geoparks in Fachfragen. Entsprechend der Aufgaben des Geoparks ist er interdisziplinär zusammengesetzt. Die folgenden Bereiche bestimmen eine(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in):
 - Bereich Wissenschaft
 - Bereich Wirtschaft
 - Bereich Umwelt- und Naturschutz
 - Bereich Geotopschutz
 - Bereich Tourismus
 - Darüber hinaus entsendet der AK der Geopark-Infostellen eine(n) Vertreter/Vertreterin
 - Weitere Bereiche können in den Beirat aufgenommen werden.
 - Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Geoparks gehört dem Beirat kraft Amtes an.
- (3) Der Beirat kann der Mitgliederversammlung und dem Arbeitsausschuss Projektvorschläge unterbreiten und hat die Einhaltung der Richtlinien der UNESCO, des European Geopark Network und des BLA-Geo sowie des Denkmalschutzgesetzes zu gewährleisten. Er wirkt beratend bei der Projektdurchführung mit.
- (4) Der/die Vorsitzende des Beirats wird von den Mitgliedern des Beirats auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Beirat entsendet eine/n beratende/n Vertreter/in in den Arbeitsausschuss.
- (6) Der Beirat ist berechtigt, Dritte zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen wird von der Geschäftsstelle erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf und legt ihn vor Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung findet eine Liquidation durch den letzten Vorsitzenden/die letzte Vorsitzende des Vereins statt. Das, nach begleichen sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, fällt an die ordentlichen Mitglieder mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet entsprechend der Ziele des Vereins verwendet werden muss. Nähere Einzelheiten sind von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung zu beschließen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. April 2008 in Münsingen beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.